

Der Weg in die garantierte Schuldenfreiheit

Ein Plädoyer für die Restschuldbefreiung in der Schweiz

Text: Mario Roncoroni

Immer wieder wird auch in der Schweiz der Ruf nach der Einführung einer Restschuldbefreiung laut, wie sie in vielen anderen europäischen Staaten bereits möglich ist. Dahinter steht die Vorstellung, dass überschuldete Private von einem Verfahren profitieren sollen, welches in die garantierte Schuldenfreiheit mündet. Ein Vorschlag für eine schweizerische Lösung.

Der Privatkonkurs befreit nicht von den Schulden, er gibt der konkursiten Person einzig das Recht, sich wirtschaftlich zu erholen, bevor sie von ihren früheren Gläubigern wieder belangt werden kann. Im Fall einer Betreuung kann sie ihnen die Einrede entgegenhalten, sie sei seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen. Wenn der Konkursgläubiger an der Betreuung festhält, muss die konkursite Person das Gericht vollständig mit Belegen über ihre finanziellen Verhältnisse informieren. Ob ihr «neues Vermögen» zugeschrieben wird, hängt stark von der lokalen Gerichtspraxis ab. In Thun gelten 30 000 Franken Reserve nicht als neues Vermögen, in Basel darf jemand keinen einzigen Franken auf der Seite haben.¹ Das Vermögen muss nicht physisch vorhanden sein, es kann auch einen durchaus virtuellen Charakter haben: So weit ersichtlich analysieren alle Gerichte die Einnahmen und Ausgaben des vorangehenden Jahres, um zu ermitteln, ob die Schuldnerin mit ihrem Budget hätte neues Vermögen bilden können. Sie soll ihr Einkommen nicht auf Kosten der Gläubiger «verprassen», so lautet die Formel. Was sie hätte auf die Seite legen können, wird ihr als «neues Vermögen» angerechnet. Selbstverständlich ist auch hier die Praxis vielfältig.

Der Privatkonkurs bringt also eine gewisse Linderung. Je nach Hartnäckigkeit ihrer Gläubiger muss die konkursite Person aber immer wieder mühsame Prozeduren durchstehen.

Befreiung von den Schulden nur in Kooperation mit den Gläubigern

Den SchuldnerInnen, welche sich definitiv ihres Schuldenbergs entledigen wollen, bleibt nichts anderes als die Einigung mit ihren Gläubigern. In der Gründungsphase der Schuldenberatung in der Schweiz vor 25 Jahren ging man vom Idealbild des aussergerichtlichen Nachlassvertrags aus, einer Einigung mit der Gesamtheit der Gläubiger, bei der die Belastung auf das Mass reduziert wird, welches von der Schuldnerin und ihrer Familie verkraftet werden kann. Die Gläubiger verzichten auf den untragbar gewordenen Teil ihrer Forderungen. Typisch, aber nicht begriffsnotwendig ist die Gleichbehandlung der Gläubiger. Privilegierung ist möglich, allerdings nur, wenn alle anderen Gläubiger damit einverstanden sind.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) stellt mit der «einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung» ein Instrument zur Verfügung, mit dem für alle Forderungen ausser den Alimenten eine gerichtliche Zwangsstundung von insgesamt höchstens sechs Monaten angeordnet wird. Die Einigung mit den Gläubigern bleibt aber «privat» und «einvernehmlich». Das Gericht mischt sich nicht ein, die Lösung kommt nur zustande, wenn alle Gläubiger damit einverstanden sind.

Wenn einzelne Gläubiger die Zustimmung verweigern, bleibt der Weg der Nachlassstundung offen, bei dem nicht kooperationswillige Gläubiger per Gerichtsentscheid in die Lösung eingebunden werden. Der «gerichtliche Nachlassvertrag» kommt nur zustande, wenn die privilegierten Gläubiger (im Alltag der Schuldenberatung vor allem die

Je nach Hartnäckigkeit ihrer Gläubiger muss die konkursite Person immer wieder mühsame Prozeduren durchstehen

Krankenkassen) zu hundert Prozent befriedigt werden und genug nicht privilegierte Gläubiger («Kurrentgläubiger») die Nachlassvertragsofferte akzeptieren. Am Ende der Stundungszeit muss die Mehrheit der Kurrentgläubiger, welche mindestens zwei Drittel der Forderungen vertreten, zugestimmt haben.² Wenn das Gericht zur Überzeugung kommt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldnerin ausgeschöpft worden ist, bestätigt es den Nachlassvertrag. Dieser wird damit auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich.

Das Verfahren der Nachlassstundung ist auf die Sanierung von Unternehmen zugeschnitten. Das Gesetz schreibt mehrere Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt vor (was die überschuldete Person unnötig anprangert und unnötige Kosten verursacht), es muss eine Gläubigerversammlung anberaumt werden (an die sich bei den Sanierungen der gemeinnützigen Beratungsstellen kaum einmal ein Gläubiger verirrt), die Akten müssen zur Einsicht aufgelegt werden, die Gerichtskosten fallen mitunter hoch aus.



Mario Roncoroni
ist Fürsprecher und Co-Leiter
der Berner Schuldenberatung.



Es braucht ein vereinfachtes Nachlassverfahren für private Überschuldete

Dass bei der Sanierung von Privaten dieselben Regeln befolgt werden müssen wie bei Unternehmen, führt zu Leerläufen und zu unnötigen Kosten. Eine kleine Retusche am geltenden Sanierungsrecht würde das Instrument erheblich praxistauglicher machen. Dem Art. 336 SchKG, der heute das Verhältnis der einvernehmlichen Schuldbereinigung zur Nachlassstundung regelt, könnte eine neue Funktion gegeben werden (Vorschlag siehe Box).

Was bisher die «einvernehmliche private Schuldbereinigung» war, wird nach diesem Vorschlag zu einem Verfahren mit zwei grundsätzlich unterschiedlichen Ausgängen: Entweder kommt die einvernehmliche Einigung mit der Gesamtheit der Gläubiger zustande – und alles bleibt beim (bewährten) Alten, oder der Sachwalter schaltet am Ende der Stundung das Nachlassgericht ein, welches die Minderheit unkooperativer Gläubiger in die Lösung einbindet. Damit würde die Motivation der Gläubiger gestärkt, schon aussergerichtlich zuzugestehen, was allenfalls mithilfe des Nachlassgerichts zwangsweise durchgesetzt werden könnte.

Unausgesprochene Konsequenz des Revisionsvorschlags wäre vor allem der Wegfall der Gläubigerversammlung. Mit einer entsprechenden Revision der Gebührenverordnung könnte dafür gesorgt werden, dass die Gerichtskosten nicht aus dem Ruder laufen.

Art. 336 SchKG

Revisionsvorschlag

Art. 336 SchKG Gerichtliche Bestätigung des Schuldbereinigungsvorschlags

¹ Kann keine einvernehmliche Einigung mit der Gesamtheit der Gläubiger erzielt werden, legt der Sachwalter innert Frist dem Gericht den Sachwalterbericht vor (Art. 304 SchKG).

² Auf Antrag des Sachwalters bestätigt das Gericht den Schuldbereinigungsvertrag, sofern die Voraussetzungen der Art. 305 und 306 Abs. 2 SchKG erfüllt sind.

³ Das Gericht kann eine ungenügende Regelung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen ergänzen.

⁴ Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Bestimmungen über den Nachlassvertrag» (Kapitel II) und über den «Ordentlichen Nachlassvertrag» (Kapitel III) sinngemäss. Die öffentlichen Bekanntmachungen entfallen.

Braucht es die garantierte Restschuldbefreiung?

Eine garantierte Restschuldbefreiung bringt allerdings auch dieser Revisionsvorschlag nicht. Nach wie vor könnte ein Gläubiger, dessen Forderung mehr als einen Drittel der Kurrentforderungen ausmacht, jede Sanierung verhindern. Will man diese Machtposition untergraben, könnte man den Richter ermächtigen, den Nachlassvertrag auch dann zu bestätigen, wenn das Quorum nicht erreicht wird. Art. 336 Abs. 2 könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

² Auf Antrag des Sachwalters bestätigt das Gericht den Schuldbereinigungsvertrag, sofern die Voraussetzungen der Art. 305 und 306 Abs. 2 SchKG erfüllt sind. Das Gericht kann den Nachlassvertrag auch bestätigen, wenn die Ablehnung des Nachlassvertrags den Gläubigern keine besseren Aussichten auf Befriedigung bringen würde.

Damit würden die Gläubigerquoten wegfallen. Die Restschuldbefreiung nach Schweizer Muster wäre geboren. Selbstverständlich müsste auch der Titel des Kapitels «Einvernehmliche private Schuldbereinigung» geändert werden, da mit den neuen gerichtlichen Kompetenzen ein Zwangselement eingebaut würde. Man könnte das Kapitel mit «Summarische Schuldbereinigung» bezeichnen.

Die neue Regelung hätte ihre Schwächen: Bei einer ungünstigen Zusammensetzung der Gläubigergruppe wäre eine Lösung vom Ermessensentscheid des Nachlassgerichts abhängig. Sie hätte gegenüber den ausländischen Modellen aber entscheidende Vorteile: Nach wie vor würde das Gesetz weder eine starre Laufzeit noch eine Mindestquote vorsehen. Es wäre weiterhin die Aufgabe der Sachwalterinnen und Sachwalter, massgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten und eine ausreichende Zahl von Gläubigerinnen und Gläubigern davon zu überzeugen, dass damit den Interessen der Schuldnerin und der Gläubiger optimal gedient würde.

Fussnoten

¹ Zur völlig uneinheitlichen Praxis vgl. Michael Krampf: «Privatkonkurs. Bis aufs letzte Hemd?» In: Beobachter 20/09 vom 30.9.2009 und www.schuldeninfo.ch/schulden-abc.htm, Stichwort «Neues Vermögen nach Konkurs»

² Alternativ dazu genügt die Zustimmung eines Viertels der Gläubiger, sofern sie drei Viertel der Forderungen vertreten.